

6. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten und noch nicht vergüteten Verbesserungsvorschläge, Ingenieurkonten und Erfindungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist

(2) Hat der Neuerer vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 297) bereits erhalten, so wird auch der Rest der Vergütung nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt

(3) Legt ein Neuerer nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beschwerde gegen die Höhe einer Vergütung ein, die nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt wurde, so erfolgt auch die Entscheidung über die Beschwerde nach den genannten Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Zahlung einer Sondervergütung nach der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBL S. 492) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Wirtschaftspatente werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(6) Für die Vergütung von Gebrauchsmustern entsprechend den Festlegungen des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBL I S. 121) gilt noch die Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 43

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für Neuerungen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen, erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest

(3) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes besondere Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Wirtschafts-

zweiges erfordern. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Erlaß dieser besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes verpflichtet.

(4) Der Präsident des Patentamtes regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Berichtswesen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

§ 44

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 293),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 295),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 297),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen — (GBL S. 301),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — (GBL S. 738),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 522),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Vorschlags- und Ingenieurkontenwesen in halbstaatlichen Betrieben — (GBL I S. 792),
8. Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBL S. 492),
9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. August 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen — Einsparungen im Bauwesen — (GBL S. 763),
10. Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBL I S. 602),
11. Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1956 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBL I S. 382).

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. A p e l Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission I. V. : S c h ü r e r Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
--	--